Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.02.2015
zu Ltg.-**593/W-8-2015**
W- u. F-Ausschuss

Zu WST3-A-1163/008-2013

SYNOPSE

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergassse 4, 3100 St. Pölten
3. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
6. die Abteilung Soziales
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Gewerberecht
10. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
11. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
12. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. die Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
16. die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Schönbrunner Str. 222-228, 1120 Wien
17. den Landesverband für Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermietung, Untere Hauptstraße 8, 3650 Pöggstall
18. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ
19. die Niederösterreich-Werbung GmbH, Niederösterreichring 2, Haus C, 3100 St. Pölten

20. die Wienerwald Tourismus GmbH, Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf
21. die Destination Waldviertel GmbH, Sparkassenplatz 1/2/2, 3910 Zwettl
22. die Donau Niederösterreich Tourismus GmbH, Schlossgasse 3, 3620 Spitz/Donau
23. die Mostviertel Tourismus GmbH, Adalbert-Stifter-Straße 4, 3250 Wieselburg
24. die Wiener Alpen in Niederösterreich Tourismus GmbH, Schlossstraße 1, 2801 Katzelsdorf
25. die Weinviertel Tourismus GmbH, Kolpingstraße 7, 2170 Poysdorf
26. NÖ Monitoringausschuss, Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus Stiege C, 3109 St. Pölten.

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und teilt dazu mit, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Einwände bestehen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich teilt mit, dass gegen den Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Die allgemeinen Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Österreichischer Städtebund

Alle Ausführungen weisen darauf hin, dass die Dotierung lediglich durch das Land NÖ erfolgt und keine negativen finanziellen Auswirkungen für andere Körperschaften dadurch zu erwarten sind (siehe auch Punkt VI des Motivenberichtes "es entstehen keine Mehrkosten").
Aus diesem Grund besteht grundsätzlich kein Einwand, da es sich hiermit um eine landesinterne Angelegenheit handelt.

Verwunderlich ist jedoch, dass unter Punkt IV des beiliegenden Motivenberichtes darauf hingewiesen wird, dass dieser Entwurf dem Konsultationsmechanismus unterliegt.
Nachdem dies aber nur dann von Interesse ist, wenn andere Gebietskörperschaften finanzielle Nachteile durch einen Gesetzesentwurf zu erwarten haben, stellt sich die Frage, ob es sich nur um ein Versehen handelt oder tatsächlich finanzielle Belastungen auf die Kommunen zukommen und wird um diesbezügliche Information ersucht.

Diese Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Der Österreichische Städtebund wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass es zu keinerlei Mehrkosten kommen wird.

Legistische Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:
Aufgrund der neuen NÖ Legistischen Richtlinien 2015 hätte die Gliederung in Artikel zu entfallen und wäre das Inkrafttreten in einem neuen Absatz des § 11 zu regeln.

Aufgrund der Änderungsanordnung der Z. 3 stellt sich die Frage, ob nicht auch der Titel des Gesetzes bzw. der Name des Fonds geändert werden sollte.
In § 4 sollte das Aufzählungszeichen „○“ generell durch das Aufzählungszeichen „Spiegelstrich“ ersetzt werden. Dementsprechend wären die Änderungsanordnungen 6, 7, 8 und 9 anzupassen.

Die Reihenfolge der Änderungsanordnungen der Z. 7 und 8 wäre auszutauschen.

Die Änderungsanordnung der Z. 9 hätte in der Z. 7 (alt) aufzugehen und könnte lauten:
In § 4 Abs. 2 dritter Spiegelstrich wird nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wortfolge „oder Gesellschaften“ und nach dem Wort „setzen“ das Wort „sowie“ eingefügt.

Den Anregungen wurde entsprochen.

Der Titel des Gesetzes bzw. der Name des Fonds wurde nicht geändert. Dies vor allem deshalb, da es sich bei den erweiterten Anwendungsbereichen auch um Wirtschaftsförderung im weiteren Sinne handelt.

2. Besonderer Teil:

Zu § 4 Abs. 1 Z 2

Abteilung Gewerberecht:
Weder aus der geltenden Fassung, noch aus der Textgegenüberstellung noch aus dem Entwurf selbst ergibt sich, dass der § 4 leg. cit. aktuell einen Abs. (3) besitzt, noch ihm zukünftig ein Abs. (3) angefügt wird.

Offenbar handelt es sich um ein rein redaktionelles Versehen und müsste der Gesetzestext jeweils in

„eine Gesellschaft nach Abs. (2)“

abgeändert, da nach ha. Dafürhalten wohl die Zielgruppe iSd § 4 Abs. 2 3.Pkt. des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes neu gemeint ist.

Der Anregung wurde dahingehend entsprochen, dass der redaktionelle Fehler korrigiert wurde und nun der korrekte Verweis auf § 6 Abs. 5 lautet.

Zu § 4 Abs. 2

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Den vorrangig vorgenommenen redaktionellen Änderungen bzw. Klarstellungen wird zugestimmt. Die in § 4 Abs. 2 vorgesehene Ausweitung der Zielgruppe der Förderungsempfänger, insbesondere auf Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung, darf allerdings nicht zu Lasten der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gehen.

Der Anregung wird dahingehend entsprochen, da abzuwickelnde Förderungen nur auf Basis von Richtlinien vergeben werden. Die Richtlinien des NÖ

Wirtschafts- und Tourismusfonds sind vor Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung dem Kuratorium des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds vorzulegen, in welchem auch die Wirtschaftskammer NÖ vertreten ist. Darüber hinaus wird sich aufgrund der Beratungstätigkeit des Kuratoriums über das Budget keine Schlechterstellung für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ergeben.

Zu § 7

Abteilung Finanzen:

Hinsichtlich § 7 des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (Fondsleitung / Gestion) wird an das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG), LGBl. 3001-0, sowie die Verordnung über die Mindestanforderungen an eine risikoaverse Finanzgebarung, LGBl. 3001/1-0, erinnert.

Ein Verweis auf o.g. Verordnung in § 7 Abs. 2 des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz wäre aus Sicht der Abteilung Finanzen empfehlenswert.

Der Anregung wurde entsprochen und der Verweis wie empfohlen in § 7 Abs. 2 aufgenommen.